

# **Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen (mit allen Änderungen Stand 20. November 2021)**

## **1. Abschnitt Reisekostenordnung**

### **§ 1**

#### **Personenkreis**

Diese Reisekostenordnung gilt für Zahnärzte, die für die Landeszahnärztekammer Sachsen eine Dienstreise durchführen und an Sitzungen teilnehmen.

### **§ 2**

#### **Fahrtkostenentschädigung**

<sup>1</sup>Die Fahrtkosten der Bahn einschließlich etwaiger Zuschläge werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. <sup>2</sup>Bei notwendigen Flugreisen wird der Flugpreis erstattet. <sup>3</sup>Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens, wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,70 EUR pro Kilometer erstattet. <sup>4</sup>Mit dem Kilometergeld ist eine entsprechende Kaskoversicherung abgegolten.

### **§ 3**

#### **Mehraufwand für Verpflegung**

<sup>1</sup>Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden bei ununterbrochener Abwesenheit durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

- a) unter 3 Stunden 0,00 EUR,
- b) 3 bis 6 Stunden 30,00 EUR,
- c) über 6 Stunden 60,00 EUR pro Reisetag.

<sup>2</sup>Bei Sitzungen, die am Wohnort des Sitzungsteilnehmers stattfinden, werden die gleichen Pauschbeträge gezahlt. <sup>3</sup>Für Kammerversammlungen, Vorstandssitzungen und andere Veranstaltungen der Landeszahnärztekammer Sachsen werden keine Pauschbeträge gezahlt. <sup>4</sup>Die Landeszahnärztekammer Sachsen übernimmt für diese Veranstaltungen die Verpflegung.

### **§ 4**

#### **Kosten für Unterbringung**

<sup>1</sup>Für Übernachtungen während der Dienstreise wird ein Pauschbetrag von 25,00 EUR für jede Übernachtung gewährt. <sup>2</sup>Bei höheren Übernachtungskosten erfolgt die Abrechnung nach Belegvorlage. <sup>3</sup>Sind in den Übernachtungskosten die Auslagen für das Frühstück enthalten, so müssen diese vom

Rechnungsbetrag abgesetzt werden (hierfür werden im Zweifelsfall 10 % für ausreichend angesehen).

### **§ 5**

#### **Sitzungsgeld**

<sup>1</sup>Soweit ehrenamtlich tätige Zahnärzte an Sitzungen im Interesse und im Auftrag der Kammer oder der Zahnärzteversorgung teilnehmen, haben sie Anspruch auf Sitzungsgeld. <sup>2</sup>Video- und Telefonkonferenzen gelten ebenso als Sitzungen. <sup>3</sup>Das Sitzungsgeld beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei einer Dauer der Dienstreise

- a) bis 3 Stunden 0,00 EUR,
- b) 3 bis 6 Stunden 235,00 EUR,
- c) über 6 bis 9 Stunden 405,00 EUR,
- d) über 9 Stunden 580,00 EUR pro Tag.

<sup>4</sup>Zu Kammerversammlungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

### **§ 6**

#### **Nebenkosten**

Nebenkosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefon, Parkplatzgebühren, Garage, Taxi u. ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

### **§ 7**

#### **Sparsamkeitsprinzip**

<sup>1</sup>Der im § 1 genannte Personenkreis ist zur Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Reisemittel verpflichtet. <sup>2</sup>Überhöhte Kosten sind vom Finanzausschuss zu prüfen und dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

## **2. Abschnitt Aufwandsentschädigung**

### **§ 8**

#### **Vorstand**

<sup>1</sup>Für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten, deren Aufwendungen nicht durch Reisemittel oder Entschädigungen nach den Paragraphen zwei bis sechs abgegolten sind, erhalten:

- a) der Präsident der Landes Zahnärztekammer Sachsen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 4.500,00 EUR,
  - b) die Vizepräsidenten in Höhe von 2.350,00 EUR,
  - c) die anderen Mitglieder des Vorstandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.400,00 EUR.
- 2Beendet ein Präsident ehrenvoll seine Amtszeit, erhält er als Einmalzahlung für jedes Jahr seiner Präsidentschaft, höchstens jedoch für 12 Jahre, eine Übergangsent-schädigung in Höhe der letzten monatlichen Aufwandsentschädigung.

### **§ 9 Verwaltungsrat**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Zahnärzteversorgung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- a) Vorsitzender des Verwaltungsrates  
2.350,00 EUR,
- b) Stellv. Vorsitzenden des Verwaltungsrates  
1.170,00 EUR,
- c) Mitglieder des Verwaltungsrates  
530,00 EUR.

### **3. Abschnitt Verschiedenes**

#### **§ 10 Steuern**

Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Reisekostenordnung Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst.

#### **§ 11 Ausschlussfrist**

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise geltend gemacht wird.

### **4. Abschnitt Schlussvorschriften**

#### **§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1Diese Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Sachsen tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

2Gleichzeitig tritt die Reisekosten- und Entschädigungsordnung vom 20. März 2021, außer Kraft.

Dresden, den 20. November 2021

Dr. med. Thomas Breyer  
Präsident der Landes Zahnärztekammer  
Sachsen